

Statut der Diözesankurie

1. Zweck

Die Diözesankurie besteht aus dem Bischöflichen Ordinariat und dem Offizialat¹. Sie unterstützt den Bischof in seinem Apostolat und bei der Verwaltung seiner Diözese.

2. Organisation

2.1 Leitung

Der *Bischof leitet* das Bistum. Ordentlich überträgt er gemäss kanonischem Recht Leitungsaufgaben dem Generalvikar, dem Offizial und den Bischofsvikaren.

Der Bischof kann nach Massgabe des Rechts Bildungs-, Pastoral-, Personal- bzw. Regionalverantwortliche² bei den Leitungsaufgaben mitwirken lassen.

Die vom Bischof mit einer Leitungsaufgabe beauftragten Personen innerhalb der Diözesankurie *entscheiden* als Einzelpersonen in ihren Aufgabenbereichen im Namen bzw. im Auftrag des Bischofs gemäss der vom Bischof verliehenen Zuständigkeitskompetenz wie sie im Ernennungsdekret festgehalten ist.

2.2 Organisationsstruktur der Diözesankurie

Dieses Statut benennt und umschreibt die einzelnen Organisationseinheiten der Diözesankurie. Es beschränkt sich auf die Vikariate bzw. Abteilungen. Die Dienste werden innerhalb der Vikariate bzw. Abteilungen erfasst und geregelt.

Die *Vikariate bzw. Abteilungen organisieren sich selbständig*. Sie bezeichnen für das Vikariat bzw. die Abteilung die Zuständigkeit für das unterstellte Personal, die Koordination und die Finanzen/Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar.

Die kategorialen und regionalen Vikariate des Ordinariates arbeiten als Team mit einem Bischofsvikar und Verantwortlichen³.

Falls ein Bereich nicht als Vikariat, sondern als Abteilung organisiert ist, wird die Leitung durch den Bischof speziell geregelt.

Die Diözesankurie ist verwaltungstechnisch eine Ein-Linien-Organisation, deren *administrative* Führung vom Bischof dem Generalvikar übertragen ist.

¹ Organisationseinheiten im Ordinariat heissen *Vikariat* (General-, Bischofs-) oder *Abteilung*; Unterabteilungen *Dienst. Mitarbeiter/-innen der Diözesankurie* sind die Angestellten im Bischöflichen Ordinariat und im Offizialat in Solothurn sowie in den Regionalen Bischofsvikariaten.

² Für die bessere Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Alle Ämter, die nicht an eine Ordination gebunden sind, können von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

³ Im Bischofsvikariat St. Verena nimmt der Bischofsvikar für den Jura pastoral eine besondere Stellung ein.

2.2.1 Ordinariat

Das Bischöfliche Ordinariat bildet in der *inhaltlichen* Führung eine Matrixorganisation. Dazu gehören einerseits das Generalvikariat, das Bischofsvikariat für Orden und religiöse Gemeinschaften, die Abteilung Pastoral und Bildung sowie die Abteilung Personal; andererseits die Regionalen Bischofsvikariate St. Urs, St. Verena und St. Viktor.

2.2.1.1 Übersicht über die Vikariate/Abteilungen

Zum *Bischöflichen Ordinariat* gehören folgende Vikariate/ Abteilungen mit ihren Diensten:

<i>Vikariat Abteilung</i>	<i>Dienste</i>	
Moderator curiae		
Generalvikariat	Sekretariat Generalvikariat	Theologische Assistenz Administrationsassistenz
	Verwaltung	Buchhaltung
	Kanzlei	Archiv
		Druck/Versand
		Sekretariat Kanzlei Sekretariat der Bischöfe
	Kommunikation	Kommunikationsassistenz
	Hauswartdienst Hausdienst Bischofshaus	
Rechtsberatung		
Bischofsvikariat Orden und religiöse Gemeinschaften	Sekretariat Orden	
Abteilung Pastoral und Bildung	Sekretariat Pastoral	
	Sekretariat Bildung	
Abteilung Personal	Sekretariat Personal	
Bischofsvikariat St. Urs	Sekretariat St. Urs	
Bischofsvikariat St. Verena	Sekretariat St. Verena	
	Jura pastoral	Centre pastoral du Jura
Bischofsvikariat St. Viktor	Sekretariat St. Viktor	

2.2.1.2 Aufgaben und Kompetenzen

a) Moderator curiae

Nach c. 473 § 2 CIC kommt dem Moderator der Kurie zu, „unter der Autorität des Bischofs die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte zu koordinieren sowie dafür zu sorgen, dass die übrigen der Kurie zugeteilten Personen das ihnen übertragene Amt richtig wahrnehmen“ und auf die pastorale Tätigkeit hin aufeinander abstimmen. Diese Aufgabe ist im Bistum Basel dem Generalvikar übertragen.

b) Generalvikariat

Das Generalvikariat umfasst die Administration, die das kanonische Recht dem Generalvikar überträgt, die Finanz- und Vermögensverwaltung des Bistums, die Kanzlei, die Kommunikation und die Zentralen Dienste.

„Dem *Generalvikar* kommt kraft seines Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zu, die der Bischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können, jene aber ausgenommen, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern.“ (c. 479 § 1 CIC)

Der *Verwalter* betreut die allgemeine Bistumsrechnung, die Finanz- und die Vermögensverwaltung. Er führt die Lohn-, die Sozialkassen- und die Pensionskassenabrechnungen.

Der *Kanzler* ist für die Ausfertigung und Herausgabe der Akten der Kurie und ihre Aufbewahrung im Archiv verantwortlich (c. 482 § 1 CIC). Er führt die Agenda der Kurie und leitet die zentralen Dienste.

Der *Kommunikationsverantwortliche* ist der Medienberater des Bischofs und der Diözesankurie. Er leistet Grundlagenarbeit und koordiniert die Kommunikation.

c) Bischofsvikariat Orden und religiöse Gemeinschaften

Der Bischofsvikar pflegt die Beziehung zu den Orden und religiösen Gemeinschaften im Bistum. Er berät in spirituellen, gemeinschaftlichen und rechtlichen Fragen. Er erarbeitet Referenzdokumente und Stellungnahmen und begleitet Gemeinschaften in Suchprozessen gemeinsam mit seinen Mitarbeitern. Er nimmt schliesslich im Auftrag des Bischofs von Basel die Aufsicht wahr.

d) Abteilung Pastoral und Bildung

Die *Pastoralverantwortlichen* und der *Bildungsverantwortliche* erarbeiten pastorale Grundlagen und Grundsätze für das Bistum (strategische Ebene). Kommissionen unterstützen ihre Arbeit.

Die *Pastoralverantwortlichen* initiieren, steuern, begleiten und fördern pastorale Entwicklungsprozesse. Sie bearbeiten pastorale Felder, indem sie sich Übersichtskenntnisse erwerben und sich mit den Regionalen Bischofsvikariaten und den Fachstellen vernetzen. Sie kooperieren mit Fachstellen und (Forschungs-)Institutionen im Bistum Basel und im deutschsprachigen Raum.

Der *Bildungsverantwortliche* bearbeitet Bildungsanliegen und -fragen und betreut inhaltlich-organisatorisch (operative Ebene): die obligatorischen Pflichtkurse für Seelsorger und Katecheten (RPI/KIL/FH) im Bistum Basel, berufs- und alters-gruppen-spezifische Einführungskurse und Weiterbildungskurse für Seelsorger und weiteres kirchliches Personal und die Administration für diözesane Kurse und für interdiözesane Kurse auf Ebene Bistum. Er kooperiert mit Ausbildungs- und Weiterbildungsinstituten im Bistum Basel und darüber hinaus.

e) Abteilung Personal

Die *Personalverantwortlichen* bearbeiten auf strategischer Ebene die Personalplanung und den Personaleinsatz im Bistum durch Personalkonzepte und Anforderungsprofile (Priester, Diakone, Lientheologen, Katecheten (RPI/KIL/FH)). Auf der operativen Ebene betreuen sie die Aufnahme von Personen in den Dienst des Bistums (zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Regens). In Kooperation mit den Regionalen Bischofsvikariaten regeln sie den operativen Personaleinsatz.

Sie betreuen den Bereich Personalentwicklung. Auf der strategischen Ebene klären sie die Berufsbilder und die Zukunftsperspektiven der im Dienst des Bistums stehenden Personenkreise. Auf der operativen Ebene klären sie durch Standortgespräche die beruflichen Perspektiven von Priestern, Diakonen, Pastoralassistenten und Katecheten (RPI/KIL/FH), die alle mit einer *Missio canonica* arbeiten. Sie begleiten jene, die aus unterschiedlichen Gründen nur sehr einseitige oder keine beruflichen Perspektiven mehr haben.

Die Personalverantwortlichen sind Ansprechpersonen für das „Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel“ und für die „Seelsorge für Seelsorgende“.

f) Bischofsvikariat St. Urs / Bischofsvikariat St. Verena / Bischofsvikariat St. Viktor

Der *Bischofsvikar* und die *Regionalverantwortlichen* vertreten den Bischof in der jeweiligen Bistumsregion.

Sie führen die Leitungspersonen der Pastoralräume, der ihnen direkt unterstellten Spezieseelsorgestellen und der kantonalen Fachstellen sowie die Missionare anderssprachiger Missionen.

In ihrer Verantwortung für die Umsetzung pastoraler Ziele im Bistum Basel, die sie gemeinsam mit der Abteilung Pastoral und Bildung wahrnehmen, besprechen sie die inhaltliche Ausrichtung der pastoralen Arbeit.

Sie setzen die Leitungspersonen ein, führen mit ihnen das Mitarbeitergespräch und besprechen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personal die Personalentwicklung.

Sie sind bei Stellenbesetzungen von Leitungspersonen die Ansprechpersonen für die Anstellungsbehörden auf kantonaler und kommunaler Ebene. Sie sorgen für das Stellenprofil und für den Kontakt zwischen Stellenbewerber/-in –Anstellungsbehörde – Vorgesetzte/-r in Absprache mit der Abteilung Personal.

Sie regeln die Vakanzen von Leitungspersonen.

Sie vertreten den Bischof in den kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven und sind daher die direkten Gesprächspartner der Körperschaften. Davon ableitend arbeiten sie in deren Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen vornehmlich bei strategischen Fragen mit.

Sie vertreten den Bischof in ökumenischen oder staatlichen Gremien auf regionaler oder kantonaler Ebene, vor allem bei strategischen Fragen.

Sie machen die Triage bei Konflikten, wenn die Leitungsperson(en) involviert sind. Sie vermitteln Moderator/-innen und Mediator/-innen für die Erstinterventionen.

Sie beraten als Mitglieder des Bischofsrates und der Matrix-Konferenzen Generalia, Pastoralia und Personalia den Bischof und arbeiten in Gremien und Arbeitsgruppen der Diözesankurie mit. Sie leiten die regionalen Konferenzen der Leitungspersonen der Pastoralräume, die stets auch pastoralen Themen gewidmet sind.

Sie übernehmen Seelsorgedienste und arbeiten in deutschschweizerischen und gesamtschweizerischen Gremien als Vertretung des Bistums Basel mit.

g) Jura pastoral

Die französischsprachigen Gebiete des Bistums (Kanton Jura, Berner Jura sowie der französischsprachige Teil der Stadt Biel) bilden den Jura pastoral. Der Bischof hat dem Jura pastoral eine ihm eigene Organisation gegeben. Der Jura pastoral ist jedoch auch Teil der Bistumsregion St. Verena. Der Bischofsvikar für den Jura pastoral ist Mitglied der Leitung des Bischofsvikariates St. Verena, zusammen mit dem Bischofsvikar für die gesamte Bistumsregion, der auch Moderator ist, und dem Regionalverantwortlichen.

2.2.2 Offizialat

Das *Offizialat* umfasst das Kirchliche Gericht. Für das Generalvikariat nimmt das Offizialat die Eheadministration und das damit verbundene Dispenswesen sowie die Rechtsberatung wahr.

Das Offizialat ist zuständig für die Durchführung der Eheannullierungsverfahren und die Beratung von Geschiedenen, die ein solches Verfahren beantragen wollen. Im Auftrag des Bischofs führt das Offizialat die Informativprozesse für die Laisierungsverfahren durch. Ausserdem ist es Auskunftsstelle für kirchenrechtliche Fragen innerhalb des Ordinariates sowie von Seelsorgern und Gläubigen im verwaltungs-, vermögens-, sakramenten-, straf- und eherechtlichen Bereich.

Das Bischöfliche Offizialat bildet in der *inhaltlichen* Führung eine Ein-Linien-Organisation.

2.3 Gremien der Diözesankurie

Die Gremien der Diözesankurie sind der Bischofsrat, die Vikariats-/Abteilungskonferenzen sowie der Administrationsrat.

Arbeitsgruppen und Projektgruppen werden nach Bedarf eingerichtet.

Die *Moderation der Diözesankurie* ist vom Bischof dem Moderator curiae übertragen.

2.3.1 Bischofsrat

Der Bischofsrat *berät* den Bischof in strategischen Fragen.

Zum *Bischofsrat* gehören die in der Diözesankurie mit einer Leitungsaufgabe durch den Bischof beauftragten Personen und der Regens.⁴ Der Kanzler und der Kommunikationsverantwortliche nehmen an den Sitzungen teil.

2.3.2 Vikariatskonferenz „Generalia“

Die Vikariatskonferenz „Generalia“ *berät* Anliegen des Bischofs, des Generalvikars, des Offizials, des kategorialen und der regionalen Bischofsvikariate sowie der Abteilungen Pastoral und Bildung und Personal in operativen Fragen und koordiniert jene Aufgaben, die nicht in andere Konferenzen gehören.

Zur Vikariatskonferenz „Generalia“ gehören der Bischof, der Generalvikar, der Offizial, der Bischofsvikar für die Orden und religiösen Gemeinschaften, der Bischofsvikar für den Jura pastoral, der Kanzler, der Kommunikationsbeauftragte und je eine Vertretung aus den regionalen Bischofsvikariaten und den Abteilungen.

2.3.3 Abteilungskonferenz „Pastoralia“

Die Abteilungskonferenz „Pastoralia“ *berät* Anliegen des Bischofs, der Abteilung Pastoral und Bildung und der Regionalen Bischofsvikariate in operativen Fragen.

Zur Abteilungskonferenz „Pastoralia“ gehören der Bischof, der Moderator curiae, die Pastoralverantwortlichen, der Bildungsverantwortliche, die Fachverantwortlichen sowie der Bischofsvikar und die Regionalverantwortlichen der Regionalen Bischofsvikariate.

2.3.4 Abteilungskonferenz „Personalialia“

Die Abteilungskonferenz „Personalialia“ *berät* Anliegen des Bischofs, der Abteilung Personal, der Regionalen Bischofsvikariate und des Regens in operativen Fragen.

Zur Abteilungskonferenz „Personalialia“ gehören der Bischof, der Moderator curiae, die Personalverantwortlichen, die Fachverantwortlichen, der Bischofsvikar und die Regionalverantwortlichen der Regionalen Bischofsvikariate und des Regens.

2.3.5 Administrationsrat

Der Administrationsrat befasst sich mit Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten des Bistums. Von Amtes wegen gehören der Generalvikar und die Verwalterin des Bistums dem Administrationsrat an. Der Bischof ernennt zusätzlich mindestens zwei Fachleute in den Administrationsrat.

⁴ Dies sind: Generalvikar/Moderator curiae, Offizial, Bischofsvikare, Bildungsverantwortlicher, Pastoralverantwortliche, Personalverantwortliche, Regionalverantwortliche, Regens.

2.4 Ernennungen

2.4.1 Zuständigkeit

Der Bischof ernennt den Generalvikar, den Offizial, die Bischofsvikare, den Bildungsverantwortlichen, die Pastoralverantwortlichen, die Personalverantwortlichen und die Regionalverantwortlichen sowie den Kanzler und den Kommunikationsverantwortlichen.

2.4.2 Grundsätze

- * Der Bischof achtet bei der Ernennung von Verantwortlichen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.
- * Der Bischof kann vor diesen Ernennungen bei seinen Räten und Gremien ein Votum einholen.
- * Der Bischof konsultiert vor der Ernennung von Regionalen Bischofsvikaren bzw. von Regionalverantwortlichen die kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven der entsprechenden Bistumsregion.
- * Für das Bischofsvikariat St. Verena gilt zusätzlich: Der Bischof ernennt einen Bischofsvikar für den Jura pastoral.

2.4.3 Dauer

Diese Ernennungen erfolgen gemäss den Vorgaben von can. 477 § 1, can. 494 §2 und can. 1422 CIC.

Solothurn, erlassen am 21. Dezember 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019.

Hoc documentum condit iura nova